Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4459

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses (13. Ausschuß)

über den Antrag des Bundesministers der Finanzen

— Drucksache V/2695 —

betr. **Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1965 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes**

Berichterstatter:
Abgeordneter Beuster

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundesregierung wird für das Rechnungsjahr 1965 aufgrund der Bundeshaushaltsrechnung (Sonderdruck zur Drucksache V/2020), der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes und der Erklärungen der sonstigen Prüfungsbeauftragten (Drucksache V/2695, Seiten 4 bis 22, 63 und 64) gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 108 Abs. 2 RHO Entlastung erteilt.

2. Der allgemeine Vorbehalt (§ 83 Abs. 1 Satz 2 RHO), unter dem die in Anlage I der Bundeshaushaltsrechnung dargestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben am 23. Oktober 1968 (191. Protokoll, Punkt 55 der Tagesordnung in Verbindung mit Drucksache V/3241) genehmigt worden sind, wird aufgehoben; die Prüfung durch den Bundesrechnungshof hat keine zusätzlichen Ausgaben dieser Art ergeben.

3. Die Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes und der Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Drucksache V/2695, Seiten 23 bis 58) werden zur Kenntnis genommen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

4. Der Deutsche Bundestag faßt folgende Entschließung:

   a) Die Bundesregierung wird ersucht, die Anregungen des Bundesrechnungshofes zu organisatorischen Verbesserungen sowie zum Erlaß, zur Änderung oder Ergänzung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Richtlinien und sonstigen Verwaltungsanordnungen bzw. zur Herstellung von Verwaltungsvereinbarungen zur Kenntnis zu nehmen und unter Berücksichtigung der einzelnen Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses (Anlage) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung in die Wege zu leiten.

   b) Die Bundesminister, insbesondere der Bundesminister der Finanzen werden ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß den Feststellungen des Haushaltsausschusses zur Auslegung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Anlage) allseitig Rechnung getragen wird.

   c) Die Bundesminister werden ersucht, die Beanstandungen der Handlungsweise einzelner Verwaltungsangehöriger diesen zur künftigen Beachtung zur Kenntnis zu bringen und die Durchführung der gebotenen zivilrechtlichen und disziplinarischen Maßnahmen unter Beachtung der Einzelbemerkungen des Haushaltsausschusses (Anlage) zu überwachen.

Bonn, den 25. Juni 1969

Der Haushaltsausschuß

Schoettle
Vorsitzender

Beuster
Berichterstatter

Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses unter Berücksichtigung der mitberatenden Stellungnahme des Ausschusses für das Bundesvermögen und einer gutachtlichen Äußerung des Ausschusses für Entwicklungshilfe

TEIL I

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Bundeshaushaltsrechnung (einschließlich der Bundesvermögensrechnung sowie der Jahresrechnungen des Ausgleichsfonds und des ERP-Sondervermögens) für das Rechnungsjahr 1965

Allgemeines

Bemerkungen nach § 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO

Zu Tz 1 bis 11

Keine zusätzlichen Feststellungen und Bemerkungen des Ausschusses.

Bemerkungen nach § 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO

Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern

Zu Tz 12

Beim Bau von Unterkunftsanlagen für den Bundesgrenzschutz in Flachdachbauweise sind erhebliche Baumängel aufgetreten. Der Ausschuß wird die Bemühungen des zuständigen Bundesministers um Schadensersatz weiter verfolgen. Der Bundesminister hat inzwischen mitgeteilt, daß gegen die Architekten ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht worden sei. Soweit eine Verantwortlichkeit des mit der Bauausführung betrauten Bundeslandes in Betracht kommt, sind die Bemühungen durch rechtliche Unklarheiten über das Bestehen einer Schadensersatzpflicht im Verhältnis vom Lande zum Bund beeinträchtigt; im Rahmen der Finanzreform werden diese Unklarheiten für die Zukunft beseitigt werden.

Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Zu Tz 13

Im Rahmen der Kriegsopferversorgung erhalten die gesetzlichen Krankenkassen, soweit sie verpflichtet sind, für anerkannte Schädigungsfolgen Heilbehandlung nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu gewähren, Erstattungen aus Bundesmitteln. Nicht alle Krankenkassen haben ihre Abrechnungen ausreichend belegt. Die Beratung ergab, daß nunmehr eine Verwaltungsanordnung in Vorbereitung ist, durch die die Belegpflicht im Sinne der Ausführungen des Bundesrechnungshofes unter Mitwirkung des Bundesrates festgestellt werden soll. Die Anregung des Bundesrechnungshofes, die Möglichkeiten einer Pauschalierung derartiger Abrechnungen erneut zu prüfen, deckt sich mit den Vorstellungen des Ausschusses.

Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr

Zu Tz 14

Eine Wasser- und Schiffahrtsdirektion hat jahrelang statt einem Drittel zwei Drittel eines Monatsgehaltes als Weihnachtsgeld gezahlt. Der bisher noch nicht ausgeglichene Teilschaden von 43 000 DM soll nunmehr im Wege des Regresses gegen die verantwortlichen Bediensteten eingezogen werden. Wegen der besonders krassen Pflichtverletzung wird sich der Ausschuß über den Abschluß des Verfahrens berichten lassen.

Zu Tz 15

Eine Wasser- und Schiffahrtsdirektion hat ein Gebäude aus den für Uferbefestigungen bestimmten Mitteln errichtet, das später für die Aufgaben des Bauhofs und des Aufsichtsbezirks Verwendung fand. Der vom Bundesministerium genehmigte Kostenanschlag wurde erheblich überschritten. Der Ausschuß hat sich eingehend berichten lassen. Mit Schreiben vom 13. November 1968 hat der Bundesminister für Verkehr mitgeteilt, daß durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sei, daß derartige Verstöße künftig nicht mehr vorkommen können.

Zu Tz 16

Im Zusammenhang mit der Abrechnung wiederverwendungsfähiger Spundbohlen mit einer Wasserbaugesellschaft kam es zur Verletzung haushaltsrechtlicher Vorschriften. Nachdem sich ein weitergehender Verdacht, daß für einen Restbestand von 400 000 kg solcher Spundbohlen ein Ausgleich überhaupt nicht herbeigeführt worden sei, nicht bestätigt hat, kann die Angelegenheit als abgeschlossen betrachtet werden.

Zu Tz 17

Keine weiteren Feststellungen und Bemerkungen.

Zu Tz 18

Über die für das Bundesministerium genehmigten Mittel für Nachwuchswerbung hinaus wurde auf Veranlassung des Ministeriums von den Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Nachwuchswerbung zu Lasten der Titel für Vorarbeiten oder Neubauten betrieben. Der Bundesminister hat die in den Bemerkungen enthaltene Stellungnahme aufgegeben, entsprechende Umbuchungen veranlaßt und die Bediensteten belehrt.

Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung

Zu Tz 19

Unangemessen hoher Aufwand für die Bewachung militärischer Anlagen hat den Ausschuß schon mehrfach beschäftigt. Nunmehr ist durch Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 18. Mai 1967 eine allgemeine Überprüfung der Bewachungskosten mit dem Ziel der Umstellung auf weniger kostspielige Bewachungsarten in allen geeigneten Fällen eingeleitet worden. Außerdem ist eine Beratungskommission geschaffen worden, die sich nach und nach mit allen Bewachungsfällen befassen wird. Der Bundesminister hat den Ausschuß über die verschiedenen Möglichkeiten einer kostensparenden Bewachung und die bisher erzielten Rationalisierungserfolge mit Schreiben vom 20. März 1969 eingehend unterrichtet, gleichzeitig aber auch darauf hingewiesen, daß Vorfälle aus jüngster Zeit, insbesondere der Überfall auf das Munitionsdepot in Lebach/Saar, Veranlassung gäben, die Untersuchungen auch unter dem Gesichtspunkt einer Verbesserung der Sicherung militärischer Bereiche und der Sicherheit des Wachpersonals zu führen. Im beanstandeten Einzelfall, der wegen besonders hoher Umstellungskosten von einer Bewachung durch bundeseigene Arbeitskräfte auf ein gewerbliches Bewachungsunternehmen hervortritt, glaubt der Bundesminister keine zum Schadensersatz verpflichtende Dienstpflichtverletzungen feststellen zu können.

Einzelplan 19 — Bundesverfassungsgericht

Zu Tz 20

Bei der Beratung des Haushaltsansatzes 1969 für Beihilfekosten hat das Bundesverfassungsgericht zugesichert, daß es künftig bei der Gewährung von Beihilfen für Kuraufenthalte die gleichen Voraussetzungen fordern wird, die auch die übrigen Bundesbehörden fordern.

Bemerkungen zu über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben

Zu Tz 21 bis 23

Die Bemerkungen werden als Material bei der Beratung der Haushaltsreformgesetze Berücksichtigung finden.

Zu Tz 24

Der Vorgang hat den Ausschuß bereits aus Anlaß der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1965 beschäftigt. Der zuständige Bundesminister hat mit Schreiben vom 16. Mai 1968 mitgeteilt, daß die verantwortlichen Beamten gerügt worden seien und danach auch der Bundesrechnungshof die Angelegenheit als erledigt ansehe.

Vorbehalte

Zu Tz 25 bis 27

Keine Bemerkungen des Ausschusses.

Vermögensrechnung

Keine zusätzlichen Feststellungen und Bemerkungen des Ausschusses.

TEIL II

Bericht des Bundesrechnungshofes über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

I. Vorbemerkungen

Zu Tz 1 und 2

Der Ausschuß unterstützt die Anregungen des Bundesrechnungshofes zu einer gesteigerten Aussagewirkung des Beteiligungsberichts (Anhang zum jährlichen Finanzbericht).

II. Gründung einer Gesellschaft ohne Zustimmung des Bundesministers der Finanzen

Zu Tz 3

Die Prüfungsmitteilung gibt zu der Feststellung Anlaß, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Ressort und dem Bundesminister der Finanzen über den im Interesse des Bundes notwendigen Inhalt eines Gesellschaftsvertrages künftig vor Abschluß des Vertrages innerhalb der Bundesregierung abgeklärt werden sollten. Im vorgetragenen Falle ist es erforderlich, daß der Fachminister sich nachträglich um eine Änderung des Vertrages im Sinne der Auffassung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofes bemüht.

Die Bundesregierung sollte erwägen, die Vertretung von Aufsichtsratsmitgliedern des Bundes allgemein entsprechend der für Aktiengesellschaften bestehenden gesetzlichen Regelung zu ordnen.

III. Sicherung von Prüfungsrechten bei Gewährung zusätzlicher Mittel

Zu Tz 4

Der Ausschuß ist der Feststellung des Bundesrechnungshofes beigetreten, daß die das Prüfungsrecht nach §§ 48 und 113 RHO ergänzenden Prüfungsrechte

bei der Gewährung von Zuwendungen (§ 64 a RHO) — entsprechendes gilt bei der Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen (§ 45 c RHO) — gesondert vereinbart werden sollten. Im Rahmen der Beratung der Haushaltsreformgesetze wird sich der Ausschuß mit der Problematik erweiterter gesetzlicher Prüfungsrechte befassen.

IV. Erhebungen bei Einrichtungen der Großforschung

Zu Tz 5 bis 18

Die Prüfungsmitteilungen sind geeignet, auf dem erst in den letzten Jahren für die unternehmerische Betätigung des Bundes bedeutsam gewordenen Gebiet der Großforschung Rationalisierungen vorzunehmen. Der Ausschuß wird die weitere Auswertung der Anregungen des Bundesrechnungshofes verfolgen.

V. Betätigung des Bundes in verschiedenen Gesellschaften

Zu Tz 19

Der Ausschuß wird die endgültige Abwicklung der Dachgesellschaft überwachen.

Zu Tz 20 bis 22

Die in den Textziffern 20 und 22 genannten Beteiligungen sind inzwischen gewinnbringend veräußert worden.

Zu Tz 23

Das Anlagevermögen der Gesellschaft ist auf das in Tz 20 genannte Unternehmen übertragen worden. Der Löschung der Firma stehen noch rechtliche Hindernisse im Wege.

Zu Tz 24

Der Bund hat die Beteiligung nunmehr unmittelbar übernommen und wird das Unternehmen zusammen mit dem beteiligten Bundesland nachhaltig sanieren und auf eine breitere Grundlage stellen. Erste Rationalisierungserfolge versprechen für die Zukunft eine angemessene Rendite. Der Ausschuß hat wegen der weiteren Planung einen Bericht angefordert.

Zu Tz 25 bis 29

Die Prüfungsfeststellungen sind aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Maßnahmen des zuständigen Bundesministers im wesentlichen erledigt; eine weitere Rechtsverfolgung gegenüber dem in Tz 25 bezeichneten früheren Geschäftsführer hat sich als aussichtslos erwiesen.

Zu Tz 30 bis 33

Die Prüfung betrifft eine Gesellschaft, an der der Bund mit 26 v. H. beteiligt ist. Die Gesellschaft erhält aus Mitteln des Einzelplans 10 über die Landesverwaltungen auch laufende Zuwendungen des Bundes. Der Ausschuß hält es ebenfalls für erforderlich, daß die Beteiligung des Bundes an den Aufsichtsgremien — ohne eine Vermehrung der Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder — angemessen gestärkt wird, widrigenfalls wäre an ein Ausscheiden des Bundes zu denken. Der Ausschuß wird bei den nächsten Haushaltsberatungen erstmals Gelegenheit haben, die weitere Entwicklung zu prüfen und notfalls finanzielle Folgerungen zu ziehen. In wichtigen Angelegenheiten sollte ein kollegialer Beschluß aller Geschäftsführer vorgesehen werden.

VI. Die Abwicklung von Altgesellschaften

Der Ausschuß hält es für geboten, die Abwicklung von Altgesellschaften allgemein auf den Bundesschatzminister zu übertragen. Dadurch wird eine rationellere Verwaltungsarbeit möglich sein und der Gefahr, daß sachfremde Interessen das Abwicklungsverfahren verzögern, vorgebeugt.

Zu Tz 34

Der Ausschuß hat sich über den Stand der Abwicklung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens eingehend unterrichtet. Die Zahl der abzuwickelnden Unternehmer ist inzwischen auf vier verringert worden, die jährlich nur noch von ein und demselben sachverständigen Prüfer geprüft werden. Eine weitere Gesellschaft soll demnächst gelöscht werden. In zwei Fällen sind noch Forderungen Dritter im Prozeßweg abzuwehren. Die vierte Gesellschaft soll in ein werbend tätiges Bundesunternehmen eingegliedert werden. Der Ausschuß für das Bundesvermögen wird die Abwicklung weiter verfolgen.

Zu Tz 35

Die endgültige Abwicklung wird nach Abschluß einer angekündigten Steuer-Betriebsprüfung erfolgen können. Es wurde ein abschließender Bericht angefordert.

Zu Tz 36

Mit der als notwendig erachteten Zusammenfassung der Altgesellschaften beim Bundesschatzministerium wird den Beanstandungen abgeholfen werden.

VII. Beschränkung der haushaltsrechtlichen Prüfung bei Beteiligungsgesellschaften von Unternehmen des Bundes in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Zu Tz 37 bis 40

Die Prüfungsbemerkungen fanden das Interesse des Ausschusses insbesondere im Hinblick auf die Reform des Haushaltsrechts.

Die auf die Prüfung der Unternehmen beschränkte Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für das Bundesvermögen entspricht den Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses.

TEIL III

Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Einleitung

Zu Tz 1 bis 5

Der Bundesrechnungshof wird auf die Eignung der Leasing-Finanzierung im Bereich der öffentlichen Verwaltung in einem späteren Bericht näher eingehen.

Prüfungsergebnisse

Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt

Zu Tz 6

Die Beratung hat ergeben, daß eine Reihe widriger Umstände zu den unvorhergesehenen Mehrkosten geführt hat. Erst nach den ersten Sprengungen ist festgesellt worden, daß es wegen des nachrückenden Gesteins weiterer Sprengungen und Unterfangungen bedurfte. Ein Schadensersatz wegen ungenügender Bodenuntersuchungen ist nach der Auffassung des Bundesministeriums wegen Beweisschwierigkeiten nicht zu realisieren. Der Bundesrechnungshof vertritt weiter den in der Prüfungsmitteilung niedergelegten Standpunkt.

Zu Tz 7 und 8

Der Ausschuß hat festgestellt, daß im Vertrag für das mit dem Architekten vereinbarte Pauschalhonorar nur im Falle einer nachträglichen Änderung des umbauten Raumes eine Abweichung vorgesehen war. Der umbaute Raum blieb unverändert. Das Bundesministerium begründet die Überzahlung mit dem Grundsatz von Treu und Glauben, nachdem sich der Architekt darauf berufen hatte, daß in anderen Fällen ebenso verfahren worden sei. Der Ausschuß hat sich dieser rechtlichen Beurteilung nicht angeschlossen und deshalb den Bundesminister ersucht, die Haftungsfrage erneut zu prüfen.

Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern

Zu Tz 9 und 10

Der Haushaltsausschuß hatte sich bereits auf Grund einer Vorlage des Bundesministers der Finanzen vom 6. Oktober 1956 davon überzeugt, daß das bebaute Gelände bei Abwägung der Umstände für das Dienstgebäude des Deutschen Archäologischen Instituts in Rom optimal war. Das vom Bundesrechnungshof erwähnte Ersatzland war durch besondere Bauauflagen beeinträchtigt, war weniger günstig gelegen und ebenfalls nur pachtweise zu bebauen.

Zu Tz 11 bis 16

Der Ausschuß hat davon Kenntnis genommen, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung aller von der Kriegsfolgenhilfe- und Kriegsopferfürsorge-Gesetzgebung Betroffenen durch unterschiedliche Auslegungspraktiken der Länder beeinträchtigt wird. Er begrüßt es, daß dem bestehenden Mißstand durch Verwaltungsanordnungen oder durch Besprechungen mit den Ländern abgeholfen werden soll.

Einzelplan 09 — Bundesminister für Wirtschaft

Zu Tz 17

Der Ausschuß hat die vorzeitige Höhergruppierung von Vorzimmerkräften eines Ministeriums ausdrücklich mißbilligt; das Ministerium hat zugesagt, künftig in derartigen Fällen ein Einvernehmen mit dem zur Koordination berufenen Bundesminister des Innern herzustellen.

Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zu Tz 18 bis 20

Nach einer Überprüfung belief sich der Ausgleichsanspruch zu Lasten des Landes auf nur 500 000 DM; der Ausgleich ist im Rechnungsjahr 1967 erfolgt.

Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr

Zu Tz 21 bis 25

Der Ausschuß erwartet, daß eine angemessene und gleichmäßige Ausgestaltung der Schiffahrtstarife in absehbarer Zeit im Zusammenhang mit einer allgemeinen Regelung der Wegekostenabgaben erfolgen wird.

Zu Tz 26 bis 37

Bei Erörterung der die Entschädigung für Landabgaben zum Straßenbau betreffenden Prüfungsfeststellungen gewann der Ausschuß den Eindruck, daß das durch Artikel 14 Abs. 3 des Grundgesetzes modifizierte Entschädigungsrecht überaltert ist, einer einheitlichen Regelung für das Bundesgebiet bedarf und den Bedürfnissen der Praxis sowie den sozialen Belangen nicht immer gerecht wird. Der Ausschuß hat wegen der Möglichkeiten einer einheitlichen Neuregelung um eine Stellungnahme der Bundesregierung nachgesucht. Der Bericht steht noch aus.

Zu Tz 38 bis 40

Der Ausschuß hat sich der Auffassung des Bundesrechnungshofes angeschlossen, daß sich die Straßenbauverwaltungen grundsätzlich nicht mit der Verwertung von Gebäudeinventar im einzelnen befassen sollten. Er hat sich der Beanstandung der auf ungenügende Erfahrung beruhenden Verwertungsgeschäfte angeschlossen.

Zu Tz 41

Die Beratung ergab, daß die Garagen gegen ein monatliches Entgelt von je 15 DM vermietet sind; danach wird sich der Aufwand in absehbarer Zeit amortisieren. Die Mißachtung haushaltsrechtlicher Vorschriften bleibt zu rügen.

Zu Tz 42 bis 44

Der Ausschuß stimmt mit den Feststellungen des Bundesrechnungshofes überein, daß die heute regelmäßig übliche vierspurige Umleitung des Verkehrs an Autobahnbaustellen der Verwendung von Stahlflachstraßen vorzuziehen ist. Heute kommen nur noch bei besonders gelagerten Ausnahmefällen die vorhandenen zwei Stahlflachstraßen zum Einsatz. Der Ausschuß hält die Kosten dieser experimentellen Erfahrung für gerechtfertigt.

Zu Tz 45 bis 47

Die Zahlung überhöhter Zulagen ist in zwei Fällen eingestellt worden, im dritten Fall findet eine gerichtliche Klärung statt.

Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung

Zu Tz 48

Die Zahl der für die wehrtechnische Entwicklung und Erprobung auf dem Gebiete der Luftfahrt beschäftigten Firmenangehörigen hat sich seit der Prüfung bis zum 1. September 1968 um rund 30 v. H. vermindert. Die Bemühungen sollten fortgesetzt werden. Der Bundesrechnungshof ist aufgefordert worden, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Zu Tz 49 bis 51

Die Prüfungshinweise haben sich mit der Auflösung der Wehrbezirksverwaltungen erledigt.

Zu Tz 52

Der Ausschuß ist zu der Überzeugung gekommen, daß der Überwachungs- und Einziehungsaufwand für die bisher von Bundeswehrangehörigen erhobene Gebühr für das Waschen eigener PKWs erheblich ist und in Anbetracht der sozialen Stellung der Betroffenen nicht kleinlich verfahren werden sollte. In den Haushaltsplan 1969 ist bereits ein Haushaltsvermerk aufgenommen worden, der eine kostenlose Autowäsche in vertretbarem Rahmen sanktioniert.

Zu Tz 53

Die Beratung ergab, daß den Anregungen des Bundesrechnungshofes durch eine Neufassung der Richtlinien, deren einschlägiger Teil am 4. Juni 1968 in Kraft getreten ist, entsprochen worden ist.

Zu Tz 54 und 58

Auf die Feststellungen und Bemerkungen zu Tz 19 des Teils I dieser Anlage wird Bezug genommen.

Zu Tz 55

Die Umstellung auf kostensparende Leuchtstoffröhren wird 1969 abgeschlossen werden.

Zu Tz 56 und 57

Der Ausschuß hat den Bundesminister insbesondere im Hinblick auf künftige Stelleneinsparungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Reinigungsarbeiten auf Raumpflegeinstitute um ergänzende Berichterstattung ersucht. Der Bundesminister hat inzwischen über eine weitgehende und kostensparende Umstellung berichtet.

Zu Tz 59 bis 62

Die Fälle sind bereits während der Prüfung durch den Bundesrechnungshof zufriedenstellend erledigt worden.

Zu Tz 63 und 64

Der Ausschuß hat den Bundesschatzminister um einen Bericht gebeten, in welcher Weise der Bund bisher gegenüber den ausführenden Landesverwaltungen darauf hinwirkt, daß bestimmte Firmen, die sich im Bundesbereich als unzuverlässig erwiesen haben, von künftiger Vergabe ausgeschlossen werden und was zur Verbesserung der bisherigen Maßnahmen geschehen kann. Der Bericht steht noch aus.

Zu Tz 65 und 66

Es wurde festgestellt, daß die Anschaffung zur Erprobung durch eine haushaltsrechtliche Bewilligung gedeckt war. Es konnte nicht mehr geklärt werden, ob statt des Ankaufs der Boote eine Ausleihe oder Anmietung in Betracht gezogen worden ist und möglich gewesen wäre. Die spätere leihweise Überlassung an einen NATO-Partner entspricht bestehender Übung zur Verkaufsanbahnung. Die Bundesregierung sollte künftig ebenfalls regelmäßig eine Erprobung militärischen Geräts in dieser Weise anstreben.

Einzelplan 23 — Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Zu Tz 67 bis 73

Aus den Erfahrungen mit der Sprachausbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer zur Vorbereitung auf eine weitere fachliche Unterrichtung in der Bundesrepublik sind die wesentlichen Folgerungen gezogen worden. Es sind verbesserte Betreuungs- und Ausbildungsgrundsätze entwickelt worden, die ständig überprüft werden. Außerdem findet eine ständige Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut statt. Ärztliche Untersuchungen der ausländischen Gäste finden sowohl im Entwicklungsland als auch nach der Ankunft in der Bundesrepublik statt.

Zu Tz 74

Das in der Prüfungsmitteilung erwähnte Darlehen wurde zur Beseitigung einer Finanzierungslücke für den Bau von Wohnheimen für Praktikanten in verschiedenen Städten der Bundesrepublik hingegeben. Wegen der endgültigen Sanierung des Vereins wird der Bundesminister der Finanzen dem Haushaltsausschuß demnächst einen Vorschlag unterbreiten.

Zu Tz 75

Der Bundesminister der Finanzen hat inzwischen im Rahmen einer Neufassung der allgemeinen Bewilligungsrichtlinien klargestellt, daß auch eine längerwährende Nichtverwendung von Bundesmitteln eine „zweckwidrige Verwendung" sei. Das Bundesministerium will für die Vergangenheit auf eine Verzinsung der gehorteten Mittel verzichten. Der Ausschuß sah sich wegen der notwendig begrenzten Vertrautheit mit den Vorgängen des Einzelfalles im

Rahmen einer mündlichen Erörterung nicht in der Lage, sich zu diesem Vorhaben ein abschließendes Bild zu machen und hat dem Bundesminister anheimgestellt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof zu entscheiden.

Zu Tz 76 bis 79

Keine weiteren Feststellungen und Bemerkungen des Ausschusses.

Zu Tz 80

In der Bundeshaushaltsrechnung 1965 wird das Ausgabe-Ist für die allgemeine Zuwendung des Bundes an die Deutsche Stiftung für Entwicklungsländer mit 7 556 500 DM ausgewiesen.

Zu Tz 81

Im Zusammenhang mit der Bekanntgabe von Grundsätzen für die Aufstellung von Wirtschaftsplänen durch den Bundesminister der Finanzen entspricht die Stiftung der Empfehlung des Bundesrechnungshofes ab dem Rechnungsjahr 1969.

Zu Tz 82

Die Zahlung von Kleidergeld wurde ab 1. Januar 1968 allgemein eingestellt; ein Bediensteter hat jedoch mit Erfolg auf Weiterzahlung geklagt.

Zu Tz 83

Die pauschalierte Abgeltung von Überstunden ist bereits Ende 1964 eingestellt worden; das Entgelt für die jetzt exakt abgerechneten Überstunden ist wesentlich geringer.

Zu Tz 84

Der ausgeschiedene Kurator zahlt auf den Mietrückstand seit 1968 kleine monatliche Raten. Es wurde festgestellt, daß er weiterhin als aktiver Geschäftsführer eines anderen Zuwendungsempfängers des Bundes ein nicht unerhebliches Einkommen hat. Danach ist ein kurzfristiger Ausgleich zumutbar.

Zu Tz 85

Den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes wird nunmehr entsprochen. Zur Frage der Vertretbarkeit einer Überführung von Dienstwagen von Berlin in die übrige Bundesrepublik neben der Benutzung des Flugweges hatte sich der Ausschuß bereits früher einmal im Sinne der Auffassung des Bundesrechnungshofes geäußert.

Zu Tz 86

Der Aufwand für Bewirtungen ist nach der Prüfung durch den Bundesrechnungshof wesentlich zurückgegangen. Der Besuch eines Nachtlokals ist aus Anlaß des Besuchs der Sozialministerin eines großen Landes mit einer Fachgruppe zu beruflichen Studienzwecken ausgeführt worden. Die Stiftung rechtfertigt die Ausschöpfung der an sich nur für Aufenthalte außerhalb der Bundesrepublik geltenden Richtsätze mit dem Hinweis, daß oft hochgestellte Persönlichkeiten aus den Entwicklungsländern an den Kursen teilnähmen. Der Ausschuß mißbilligt insbesondere einen übertriebenen Aufwand für das eigene Personal der Stiftung.

Zu Tz 87

Die Stiftung hält weiterhin grundsätzlich die Beschäftigung von Protokollanten mit Spezialkenntnissen für erforderlich. Der Bundesrechnungshof hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß die Redner vielfach das Konzept ihrer Rede schriftlich fixiert hätten und es daher in der Regel möglich sein müsse ohne besondere Fachkräfte auszukommen.

Zu Tz 88

Der Betrieb der Gärtnerei ist 1968 eingestellt worden.

Zu Tz 89

Der Ausschuß äußerte sich insbesondere kritisch zu den aus mehreren Gründen vermeidbar hohen Aufwendungen für eine Fotoreportage.

Zu Tz 90 und 91

Keine zusätzlichen Feststellungen und Bemerkungen des Ausschusses.

Einzelplan 29 — Bundesminister für Familie und Jugend

Zu Tz 92 bis 94

Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, das von der Leitung des aufsichtsführenden Bundesministeriums unverzüglich nach Bekanntwerden der Vorgänge veranlaßt worden ist, war im Zeitpunkt der Beratung im Ausschuß noch nicht abgeschlossen. Der Ausschuß hat auch auf die Notwendigkeit einer Schadensfeststellung und der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den inzwischen ausgeschiedenen Personen hingewiesen. Der Ausschuß wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

Einzelplan 31 — Bundesminister für wissenschaftliche Forschung

Zu Tz 95

Der Ausschuß hat sich davon überzeugt, daß mit dem abgeschlossenen Vergleich den Umständen entsprechend für den Bund das Mögliche erreicht worden ist.

Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung

Zu Tz 96

Der Ausschuß hat festgestellt, daß dem Bundesvermögen insgesamt ein Schaden nicht entstanden ist. Gleichwohl wird der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen dafür Sorge zu tragen haben, daß die haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die vermögensrechtliche Abgrenzung der Deutschen Bundespost vom allgemeinen Bundesvermögen vollzogen werden.

Zu Tz 97

Keine Bemerkung.